

Feststellung des Grundversorgers nach § 36 Abs. 2 EnWG

Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des EnWG wurde zum 01.07.2015 der Grundversorger für das Netzgebiet der allgemeinen Versorgung der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG ermittelt.

Grundversorger nach § 36 Abs. 1 EnWG ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Die Grundversorgungspflicht der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG wurde festgestellt.

Die nächste Feststellung des Grundversorgers erfolgt zum 01.07.2018.

Das Netzgebiet der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG umfasst Teile der Gemeinden Eiselfing, Griesstätt, Halfing, Schonstett, Söchtenau und Vogtareuth.